

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 31. Juli

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2001	Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz 2125-2-L	346
24.7.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes 1100-2-F	347
24.7.2001	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes 2012-1-1-I	348
24.7.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes 282-1-1-UK/WFK	349
21.7.2001	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau 763-20-I	353
21.7.2001	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau 763-21-I	357
24.7.2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	361
24.7.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts .. 2330-4-I	363
24.7.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum 2330-11-I	366
24.7.2001	Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) 400-6-J	368
6.7.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (EuroAnpV-WFK) 17-12-WFK	371
13.7.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung 2230-5-1-1-UK	387
16.7.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen 763-1-1-I	388
20.7.2001	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) 7880-2-G	389
29.6.2001	Bekanntmachung über die Aufhebung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ 752-5-W	390
4.7.2001	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 Vf.2-VII-00 betreffend die Frage, ob Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gegen die Bayerische Verfassung verstößt 752-5-W	391

2125-2-L

Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG)

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Abgabepflicht und Erhebung

(1) ¹Zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein, der in Bayern aus dort gewachsenen Trauben erzeugt wurde, erheben die Gemeinden zugleich mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds eine Abgabe, die dem Freistaat Bayern zufließt. ²Die Erhebung gehört zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden.

(2) Abgabepflichtig sind die selbstbewirtschaftenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen, sofern diese jeweils mehr als 5 Ar umfassen.

(3) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erhebungsverfahren näher zu regeln und die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung von Umfang und Kosten der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen von § 46 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 710), festzusetzen.

(4) Zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwands für die Abgabenerhebung können die Gemeinden 2 Prozent des Abgabenaufkommens einbehalten.

(5) Die Abgabe wird auf der Grundlage der Angaben zur Weinbaukartei erhoben.

Art. 2

Verwendung der Abgabe

(1) Gefördert werden die von den Verbänden des Weinbaus und der Weinwirtschaft getragenen gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Gegenstand der Förderung sind herkunftsbezogene gemeinschaftliche und firmenneutrale Werbemaßnahmen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 sind auch einzelne gruppenbezogene oder regionale Maßnahmen der Absatzwerbung förderfähig. ²Für diesen Förderungs-

zweck sind mindestens 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus der Abgabe zu verwenden.

Art. 3

Werbebeirat

(1) ¹Die Verteilung der Mittel aus der Abgabe obliegt dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ²Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung an nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Verteilung der Abgabe ist im Benehmen mit dem Werbebeirat zu treffen. ²Dieser besteht aus Vertretern von Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft. ³Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren des Werbebeirats, regelt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

Art. 4

Wirtschaftsplan

(1) Für die Bewirtschaftung der Mittel aus der Abgabe ist auf Grundlage eines Vorschlags des Werbebeirats für jedes Haushaltsjahr von der nach Art. 3 Abs. 1 zuständigen Behörde ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) ¹Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für den Freistaat Bayern jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Die für Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber